GROSSE KREISSTADT WALDSHUT-TIENGEN

Ordnung für Ferienbetreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Waldshut-Tiengen

1 Trägerschaft und Teilnahmekreis

Trägerin der Ferienbetreuung ist die Stadt Waldshut-Tiengen. Das Ferienbetreuungsangebot richtet sich an die Schulkinder der Grundschulen in städtischer Trägerschaft. Die Schulen mit Ferienbetreuung und deren Betreuungsangebote sind in Anlage 1 ersichtlich.

2 Betreuungsangebot

2.1. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schulkindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Gruppendynamische Prozesse spielen dabei eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund sind die angemeldeten Uhrzeiten sowie Bring- und Abholzeiten verbindlich. Im pädagogischen Interesse aller Teilnehmenden wird daher eine Anmeldung für mindestens drei Tage je Ferien vorgegeben.

2.2. Programmbeschreibungen erhalten Sie jeweils vor Anmeldebeginn. Aufgrund pädagogischer oder äußerer Gegebenheiten sowie den Wetterbedingungen können Programmpunkt kurzfristig angepasst werden. Für die Teilnahme an Ausflügen können die Unkosten zusätzlich erhoben werden.

3 An- /Abmeldung

3.1. **Anmeldung**

3.1.1. Die Aufnahme der Kinder in die Ferienbetreuung erfolgt mit Anmeldung bei der Leitung der Schulkindbetreuung über den Anmeldebogen.
3.1.2. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss mindestens drei Wochen vor Ferienbeginn vorliegen.
3.1.3. Kinder müssen für mindestens drei Tage angemeldet werden. Die Tage sind frei wählbar. Sofern in einer Woche weniger als drei Tage Ferienbetreuung angeboten werden (Brückentage), kann von der Mindesttagezahl abgewichen werden.

3.2. **Abmeldung**

3.2.1. Eine Abmeldung aus der Ferienbetreuung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Leitung der Schulkindbetreuung vorliegen.
3.2.2. Bei späterer Abmeldung ohne triftigen Grund wird die Betreuungsgebühr in vollem Umfang fällig. Ob ein solcher Fall vorliegt, wird im Einzelfall geprüft.

4 Ausschluss

4.1. Kinder können von der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

4.1.1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.
4.1.2. sie unentschuldigt fernbleiben.
4.1.3. sie sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen oder den Anordnungen des Personals zuwiderhandeln und dabei insbesondere andere Kinder erheblich belästigen, die Einrichtung beschädigen oder den Betrieb nachhaltig stören.

4.1.4. bei Zahlungsrückständen und erfolgter schriftlicher Mahnung.

4.2. Ein Ausschluss wird durch den Träger der Einrichtung ausgesprochen. Der Ausschluss des Kindes erfolgt schriftlich nach vorheriger Abmahnung und Androhung des Ausschlusses. Eine Wiederaufnahme ist möglich, wenn die angemahnten Zustände geändert wurden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

5 Besuch der Ferienbetreuung

5.1. Die Betreuung findet im Rahmen der in der Anlage 1 dargestellten Betreuungsmöglichkeiten statt.

5.2. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

5.3. Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen.

5.4. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Ferienbetreuung, muss es baldmöglichst abgeholt werden und kann erst wieder nach vollständiger Genesung am Betreuungsangebot teilnehmen. Bei ansteckenden Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz muss vor dem weiteren Besuch eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

6 Medikamentenhandhabe

Es werden Teilnehmenden nur dann Medikamente – auch Notfallmedikamente – verabreicht, wenn vor Ferienbeginn von einem Erziehungsberechtigten dazu schriftlich eingewiesen wurde. Zusätzlich muss eine ärztliche Bescheinigung für die Medikamentengabe vorliegen.

7 Elternbeitrag

7.1. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Beschluss des Gemeinderats und wird für jeden angemeldeten Tag berechnet. Die Beitragsübersicht ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage 2).

7.2. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat. Die Abrechnung erfolgt nach Anmeldung zur Ferienbetreuung. Der Gesamtbetrag wird vom angegebenen Konto abgebucht.

8 Aufsicht

8.1. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schulkinder durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet nach der gebuchten Betreuungszeit.

8.2. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schulkinder ihrer Gruppen verantwortlich.

8.3. Die Schulkinder werden unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung entlassen. Schulkinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schulkinder, die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. Nachmittagsbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

9 Versicherungsschutz

9.1. Die Schulkinder sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den direkten Weg zur und von der Schule.

9.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Schule eintreten, sind dem Betreuungspersonal oder der Schule unverzüglich zu melden.

9.3. Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

9.4. Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schulkinder, die in die Betreuung mitgebracht werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen oder die von der Schule angebotene BGV-Zusatzhaftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen.

10 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich, wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

11 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Ferienbetreuung an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt WaldshutTiengen tritt zum 09.09.2024 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, 24.06.2024

Martin Gruner
Oberbürgermeister

Anlage 1 Stand: 09.09.2024

Betreuungsangebote an den Schulen

An der Heinrich-Hansjakob-Schule in Waldshut und der Johann-Peter-Hebel-Schule in Tiengen wird eine Ferienbetreuung in folgenden Umfang angeboten:

Heinrich-Hansjakob-Schule **Täglich bis 14:00 Uhr**	
Fasnachtsferien	1 Woche
Osterferien	1 Woche
Sommerferien	4 Wochen
Herbstferien	1 Woche

Johann-Peter-Hebel-Schule **Täglich bis 14:00 Uhr oder 17:00 Uhr**	
Fasnachtsferien	1 Woche
Osterferien	1 Woche
Pfingstferien	1 Woche
Sommerferien	3 Wochen
Herbstferien	1 Woche

Anlage 2 Stand: 09.09.2024

Elternbeitrag für die Ferienbetreuung

An der Heinrich-Hansjakob-Schule in Waldshut und der Johann-Peter-Hebel-Schule in Tiengen gibt es Angebote zur Ferienbetreuung.

Grundlage zur Abrechnung ist die jeweilige Anmeldung. Die Zeitangebote sind bindend.

Ab dem 09.09.2024 beträgt der Beitrag für die Ferienbetreuung 1,50 Euro je betreuter Stunde.

Die Beiträge für die Ferienbetreuung werden je angefangener Betreuungsstunde je Tag berechnet.